

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verbreitungsdienst nach § 121 Abs. 4a AktG

§ 1

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit die Einberufung der Hauptversammlung den in § 121 AktG genannten Medien spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung zugeleitet wird.

Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 121 Abs. 4a AktG bedient sich die Bundesanzeiger Verlag GmbH bestimmter Servicepartner. Die Einberufung der Hauptversammlung wird von dem jeweiligen Servicepartner an ein Medienbündel europaweit verbreitet.

Die Servicepartner und das jeweilige Verbreitungsnetz finden Sie auf der www.publikations-plattform.de unter "Wissenswertes".

§ 2

Die europaweite Verbreitung erfolgt im Zusammenhang mit einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Bekanntmachungsauftrag. Bei der Beauftragung der Bekanntmachung hat die einberufende Gesellschaft gesondert anzugeben, ob sie eine zusätzliche europaweite Verbreitung in Auftrag gibt.

Die Bekanntmachungsbeauftragung hat bei gleichzeitigem Verbreitungswunsch auf elektronischem Wege entsprechend den AGB für die elektronische Publikation im Bundesanzeiger über www.publikations-plattform.de zu erfolgen (keine Einreichung von Papiermanuskripten).

§ 3

Im Rahmen eines Auftrages zur europaweiten Verbreitung kann für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nur eine Datei übermittelt werden. Für die Einreichungsformate gelten die Regelungen (AGB) für die elektronische Publikation im Bundesanzeiger.

Im Zusammenhang mit einer gewünschten europaweiten Verbreitung hat die einberufende Gesellschaft die bei der Beauftragung abgefragten Metadaten vollständig anzugeben.

§ 4

Die einberufende Gesellschaft kann über die Sprachfassung hinaus, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, auch eine oder mehrere weitere Sprachfassungen (Übersetzungen) für eine europaweite Verbreitung elektronisch über www.publikations-plattform.de einreichen.

Die Datenanlieferung kann hierfür im Rahmen des Auftrags zur Bekanntmachung und europaweiten Verbreitung oder nachträglich erfolgen. Als Datenanlieferungsformate werden ausschließlich PDF-Dateien akzeptiert. Pro Sprachfassung ist eine PDF-Datei zu erstellen. Die zusätzliche Sprachfassung wird in diesem Fall als PDF-Datei auf der Webseite des Servicepartners eingestellt und ein entsprechender Link über das Medienbündel gemäß § 1 verbreitet.

Für die europaweite Verbreitung akzeptiert der Bundesanzeiger Verlag PDF-Dateien mit einer maximalen Größe von 10 MB. Bei Übermittlung von mehreren PDF-Dateien in einem Auftrag liegt die maximal zulässige Gesamtgröße bei 100 MB. Damit die Datei nicht von Dritten verändert werden kann, muss sie zusätzlich mit folgenden Sicherheitsoptionen gespeichert werden:

- Berechtigungskennwort zum Ändern des Dokuments vergeben.
- Zulässiges Drucken: Zulässig (hohe Auflösung).
- Zulässige Änderungen: Nicht zulässig.
- Kopieren von Text, Bildern und anderem Inhalt nicht zulassen (kein Flag setzen).
- Textzugriff für Sehbehinderte zulassen.

Auf keinen Fall darf ein Passwort zum Öffnen des Dokuments eingetragen oder das Drucken verboten werden. Die Sicherheitseinstellungen sind zu bestätigen und das Dokument ist abzuspeichern.

Eine Verbreitung auch der nachträglich angelieferten Sprachform spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Hauptversammlungseinberufung im Bundesanzeiger setzt eine elektronische Anlieferung über www.publikations-plattform.de bis spätestens 12 Uhr am Tage der Bekanntmachung voraus.

§ 5

Der Verlag übernimmt für fehlerhaft übermittelte Publikationstexte keine Verantwortung. Für Inhalt und Form der Einberufung der Hauptversammlung ist ausschließlich die einberufende Gesellschaft verantwortlich.

§ 6

Die einberufende Gesellschaft gewährt dem Bundesanzeiger Verlag und den von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingeschalteten Unternehmen das einfache und übertragbare Recht, die Mitteilungen, die die einberufende Gesellschaft übermittelt, ohne Einschränkungen zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere darf der Bundesanzeiger Verlag die Mitteilungen vervielfältigen, verbreiten, öffentlich wiedergeben, speichern und ohne inhaltliche Veränderungen bearbeiten oder umgestalten sowie Dritten das Recht einräumen, Mitteilungen in gleicher Weise wie der Bundesanzeiger Verlag zu nutzen und zu verwerten. Die einberufende Gesellschaft stellt sicher, dass der vereinbarten Nutzung und Verwertung der Mitteilungen durch den Bundesanzeiger Verlag und den von ihm eingeschalteten Unternehmen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Sie stellt den Bundesanzeiger Verlag und die von ihm eingeschalteten Unternehmen von Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung von Urheber- oder anderen Schutzrechten durch die vereinbarte Nutzung und Verwertung von Mitteilungen geltend machen.

§ 7

Bei höherer Gewalt (z.B. Feuer, Streik, Aussperrung, Ausfall von Telekommunikationssystemen) – auch im Bereich ihres Dienstleisters – ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH für deren Dauer sowie eine sich anschließende angemessene Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung befreit. Höhere Gewalt schließt ebenfalls die Beeinträchtigung der technischen Systeme der Bundesanzeiger Verlag GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen aufgrund von Computerviren ein. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH trifft angemessene Vorkehrungen, um die Erfüllung ihrer Leistungspflichten im Falle technischer Störungen sicherzustellen.

§ 8

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind (Kardinalpflichten), haftet die Bundesanzeiger Verlag GmbH auch im Falle leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung der Bundesanzeiger Verlag GmbH für Folgeschäden und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Bundesanzeiger Verlag GmbH ist in jedem Fall auf den für die Gesellschaft vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

§ 9

Der Verbreitungsdienst nach § 121 Abs. 4 a AktG ist entgeltpflichtig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die über die Webseite „<https://www.bundesanzeiger.de>“ aufrufbar ist. Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg an die bei Beauftragung angegebene Email-Adresse.

§ 10

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Verlags in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Verlags zu verstehen.

§ 11

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Herausgeber des „Bundesanzeigers“ ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Hauptsitz in Berlin.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verlages um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.